

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 58/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte Baden-Württemberg
- Regierungsbezirk Stuttgart -,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beige-
ladenen zu 1. - bis 7.

Der Streitwert wird auf

725.000 €

festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 161 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach diesen Vorschriften entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Letzteres ist hier der Fall, nachdem die Klägerin und der Beklagte das Beschwerdeverfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.
- 2 Billigem Ermessen iS von § 161 Abs 2 VwGO entspricht die Verpflichtung der Klägerin, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, weil nach der im Verfahren nach § 161 Abs 2 VwGO gebotenen lediglich summarischen Prüfung ihre Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Weder die Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch die Grundsatzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hätten voraussichtlich zur Zulassung der Revision geführt.
- 3 Das Berufungsurteil weicht bei summarischer Prüfung nicht von den das Senatsurteil vom 20. Oktober 2004 (*B 6 KA 67/03 R - BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 § 95 Nr 9*) tragenden Rechtsgrundsätzen ab. Der Senat hat in diesem Urteil ausgeführt, ein Arzt, der sich einzelne Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen, sich aber an der Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe kooperativ beteiligt und glaubhaft machen kann, sich in Zukunft korrekt zu verhalten, müsse anders behandelt werden als ein Arzt, der auch nach bestands- und rechtskräftiger Feststellung der Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens dieses fortsetzt und sich jeder sachlichen Klärung der Ordnungsgemäßheit seines Verhaltens mit zum Teil fadenscheinigen Begründung entzieht (*BSG aaO = SozR 4 aaO, jeweils RdNr 22*). Von dieser Aussage weicht das Berufungsurteil nicht ab, soweit es im Rahmen der Gesamtwürdigung des zur Entziehung der Zulassung führenden Verhaltens der Klägerin nicht für ausreichend hält, dass diese



schließlich vor der Strafkammer ein Geständnis abgelegt und sich an der Wiedergutmachung des Schadens vor allem in finanzieller Hinsicht beteiligt hat.

- 4 Weiterhin hätte es der Durchführung eines Revisionsverfahrens nicht bedurft, um entscheiden zu können, dass die Prüfung des "Wohlverhaltens" im Sinne der Rechtsprechung des Senats nur auf die Zeit zwischen dem Ergehen der nichtvollzogenen Entscheidung des Berufungsausschusses über die Zulassungsentziehung und der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz im Rechtsstreit über die Entziehung zu beziehen ist. Der Rechtsprechung des Senats (*zuletzt Urteil vom 20. Oktober 2004, BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 § 95 Nr 9, jeweils RdNr 15*) lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass das Verhalten des betroffenen Arztes bzw Zahnarztes bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses nicht unter dem Gesichtspunkt des "Wohlverhaltens" zu würdigen ist. Die Umstände, die zeitlich vor der das Verwaltungsverfahren abschließenden Entscheidung des Berufungsausschusses liegen, muss dieser nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Das "Wohlverhalten" im Sinne der Rechtsprechung des Senats betrifft das Verhalten des Arztes bzw Zahnarztes nach der Entscheidung des Berufungsausschusses über die Zulassungsentziehung, während derer der betroffene Arzt bzw Zahnarzt im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung seiner Rechtsmittel weiterhin vertrags(zahn)ärztlich tätig sein darf.
- 5 Im Übrigen hätte der von der Klägerin geltend gemachten Klärungsbedürftigkeit des Beginns der Phase des sog "Wohlverhaltens" entgegengestanden, dass die Klägerin die Vorwürfe, die Gegenstand des Entziehungsverfahrens sind, nämlich die Betrauung des Herrn Igor H. mit der Durchführung zahnärztlicher Tätigkeiten und die Abrechnung der von Herrn H. erbrachten Leistungen als eigene, erstmals am Ende der Hauptverhandlung im Strafverfahren im Februar 2004 eingeräumt hat. Zwischen dem Strafurteil vom 12. Februar 2004 und der Entscheidung des Berufungsgerichts am 26. April 2006 sind lediglich zwei Jahre und zwei Monate vergangen. Die in der Rechtsprechung verschiedentlich angesprochene Frist eines zumindest fünfjährigen Wohlverhaltens (*vgl zuletzt Senatsurteil vom 19. Juli 2006 - B 6 KA 1/06 R -, RdNr 14, 16, 18*) wäre auch nicht annähernd erreicht, wenn für den Beginn dieser Wohlverhaltensphase auf das Geständnis im Strafprozess und nicht auf die Entscheidung des beklagten Berufungsausschusses vom 17. Juni 2004 abzustellen wäre.
- 6 Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1, § 40, § 42 Abs 3 Gerichtskostengesetz. Das Berufungsgericht hat den Streitwert für das Berufungsverfahren unter Anwendung der vom Senat entwickelten Grundsätze (*vgl BSG SozR 4-1920 § 52 Nr 1 RdNr 4 - 7*) mit Beschluss vom 4. September 2006 (L 5 KA 3335/06 W-A) auf 725.000 € festgesetzt und dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umsätze der Kieferorthopäden in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Annahme, der Kostenanteil bei kieferor-



thopädischen Praxen sei deutlich niedriger als derjenige in allgemein Zahnärztlichen Praxen, auf eine Stellungnahme der zu 1. beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 15. August 2006 gestützt. Die Klägerin hat im Verfahren L 5 KA 3335/06 W-A nicht dargelegt, weshalb dieser fachkundigen Einschätzung nicht zu folgen sein sollte. Deshalb gelten die Erwägungen des Beschlusses des LSG vom 4. September 2006 für die Streitwertfestsetzung im Berufungsverfahren auch für die Streitwertfestsetzung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)